...trifugen-, Wagen-,
Trane, Ia. hellen
Gerbertran, Leder-
felle, Stanferfett,
rbolineum, Wasch-
und Seifen, sowie
le für landw. und
sofort ab Lager in
nko Station
Belke,
Lenhausen i. Westf.
nsen Nr. 34.
genossensch. Stettin.
reis von
ffeln.
en Reg.-Bez. Arnsberg:
rtoffeln-Großhandlung,
kr. Siegen.
Wir machen darauf aufmerk
ß das Fischen oberhalb
r Ruhrbrücke bis zu
n Hagen'schen Fabrik
verboten ist.
enso dürfen Ziegen etc.
ch t auf unsere Weide
itze getrieben werden.
Für die Folge werden wir
en Fall zur Anzeige bringen
gerichtlich verfolgen lassen
luminiumwerke
Gebr. Honsel.
Braunes
Pferd
y-Wallach, auf der Weide
zugelaufen.
Schulte-Wiese
Velmede.
erren-Stärkewäsche
auch Hauswäsche
liefert
„Edelweiß", Hagen
nahmestelle für Meschede
we. Heinr. Koch, neben der Kirche
Sattler- und
olsterlehrling
alh) sofort gesucht
ilh. Haase, Neheim
ameradschaftl. Verein
Meschede.
Zur Beteiligung an
belfeier des Kriegs-
reins Berge tritt der
mit Fahne Sonntag,
. Mai, mittags 12 U
Bahnhof an. Die
der werden gebeten,
treich (mit Verbandsabz
müßte) einzufinden
Der Vorstand
ne Damenuhr gefunden
Polizeiverwaltung
upp' und Speisen
-Würze" preisen!
Sinner A.-G.
Karlsruhe-Grünwinkel

Meschede Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Meschede.

Erscheint wöchentlich dreimal, Montag, Mittwoch und Freitag nachmittag; Bezugspreis frei ins Haus vierteljährlich 8,25 Mk., monatlich 2,75 Mk.

Postzeitungsliste Nr. 4752. Fernsprecher Nr. 62.

Postscheckkonto Cöln 33841.

Anzeigenpreis: 1 mm Höhe in der 45 mm breiten Anzeigenspalte 25 Pfg., in den 95 mm breiten Reklamespalte 75 Pfg.; Anzeigen mit Auskunft 75 Pfg. mehr. Anzeigenannahme bis morgens 9 Uhr am Tage der Ausgabe.

Druck und Verlag von **A. Harmann** Inh. **Fr. Drees** in **Meschede.**

Für die Redaktion verantwortlich: **Franz Drees** in **Meschede.**

Nr 62. **Montag, den 30. Mai 1921.** **81. Jahrgang.**

Politische Uebersicht.

Berlin, den 30. Mai 1921.

Auf der Anklagebank.

Vor dem Reichsgericht in Leipzig spielt sich zurzeit ein Vorgang ab, der in der Weltgeschichte nicht seinesgleichen hat. Um Wahlversprechungen Lloyd Georges zu erfüllen, und vor allen Dingen um der vom ersten Tage des Krieges an bis heute in der ganzen Welt genährten Vorstellung, daß das deutsche Volk durchweg aus Barbaren bestehe und mit barbarischen Mitteln Krieg geführt habe, neuen Rückhalt zu geben, muß sich der höchste Gerichtshof des Deutschen Reiches dazu hergeben, das Recht zu beugen. Denn eine Rechtsbeugung sondergleichen ist es, wenn ein Mann nochmals wegen eines Vergehens unter Anklage gestellt und mit Strafe bedroht wird wegen eines Vergehens, für das er bereits bestraft worden ist. Der erste Fall der sogenannten Kriegsverbrecher betrifft einen Unteroffizier, der wegen Mißhandlungen Gefangener zwei Wochen Mittelarrest, also ins Bürgerleben übersetzt zwei Wochen Haft erhalten hat, welches Urteil schon längst rechtskräftig geworden ist. Nirgends in der zivilisierten Welt ist es denkbar, daß unter solchen Umständen der Mann zum zweiten Mal wegen desselben Vergehens vor Gericht gestellt wird. Um dem Verlangen der Entente Genüge zu tun, mußte der Reichstag erst ein Gesetz annehmen, durch welches dieser Rechtsbeugung wenigstens der Schein einer gesetzlichen Form verliehen wurde.

Der erste zur Verhandlung gestellte Fall ist wahrlich kein aufregender. Ein Unteroffizier hat mit einigen Mann der Gefangenenwache den Auftrag bekommen, im Ruhrgebiet eine erhebliche Anzahl englischer und russischer Kriegsgefangener beim Fördern von Kohlen zu beaufsichtigen und zur Arbeit anzuhalten. Die Gefangenen sind meist störrig und verweigern die Arbeit, weil sie Kohle als Kriegsmaterial betrachten, das gegen ihre Landsleute Verwendung finden könne. Mit einem solchen Vorwand kann im modernen Krieg jede Arbeit verweigert werden, denn jedes Erzeugnis, auch Nahrungsmittel, wird im Kriege gebraucht. Der Mann mußte seinen Befehl ausführen und hat ihn ausgeführt, unter Anwendung von Mitteln, die sich heute, Jahre nach dem Weltkrieg, als Ausschreitungen und Mißhandlungen allenfalls bezeichnen lassen, unter den damals obwaltenden Umständen aber in der Hauptsache gerechtfertigt waren. Soweit er infolge fortwährenden Ärgers und andauernder Aufregung seine Befugnisse überschritten hat, ist er vom Militärgericht bestraft worden. Wir möchten diesem Fall zahllose andere gegenüberstellen, wo deutsche Kriegsgefangene unter schwersten Mißhandlungen von Franzosen und Engländern gezwungen worden sind, im deutschen Artilleriefeuer für den Feind Schützengräben auszuheben, Munition heranzuschleppen usw., was sicherlich etwas ganz anderes ist, als mitten im Lande in Bergwerken zu arbeiten. Noch eine Einzelheit verdient Erwähnung. Die als Zeugen vernommenen Engländer beklagten sich über das geringwertige Essen, namentlich über dünne Suppen und den Mangel an Fleisch. Dagegen ist mit besonderem Nachdruck geltend zu machen, daß die Klagen an sich vielleicht berechtigt waren, daß aber das ganze deutsche Volk und sogar das deutsche Heer unter mangelhafter Ernährung zu leiden hatten infolge der englischen Hungerblockade. Es ist auch kennzeichnend für die damalige Stimmung bei uns, daß der Angeklagte bei Erwähnung dieser Klagen der Engländer in die Höhe fuhr und ausrief, die englischen Kriegsgefangenen hätten so reiche Liebesgaben empfangen, daß ihre Beköstigung sehr viel besser war, als die der Wachtmannschaften.

An sich ist es für die Beurteilung der Prozesse in Leipzig völlig gleichgültig, wie der einzelne Fall endet. Die Hauptsache ist, daß nun wieder in alle Welt hinaus telegraphiert und geschrieben wird, wie barbarisch sich die Deutschen im Krieg benommen hätten. Das wird namentlich in neutralen Ländern, wo man angefangen hatte, etwas gerechter zu denken, von neuem als Belastungsmaterial gegen Deutschland und das deutsche Volk verwertet werden. Das alles ist nur möglich, weil unsere verschiedenen Regierungen, unter dem alten wie unter dem neuen System, sich stets geweigert haben, das reichhaltige Belastungsmaterial, das wir gegen unsere Feinde ins Feld führen könnten, zu verwerten. Wenn man von Anfang an auf groben Klotz den groben Keil, auf einem Schelmen anderthalbe gesetzt hätte, dann würden heute Engländer und Franzosen nicht mehr uns derartiges zumuten. Der Krieg ist jedenfalls von den Deutschen sehr viel gesitteter geführt worden, als von den Engländern und Franzosen.

Leipzig, 26. Mai. Der **erste der sogenannten Kriegsverbrecherprozesse** hat mit der Verurteilung des Angeklagten geendet. Der Angeklagte Unteroffizier Küser Karl Heynen aus Barmen wurde wegen Mißhandlung, Beleidigung und vorschriftswidriger Behandlung Untergebener zu insgesamt zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet.

Vollkommene Unparteilichkeit des Reichsgerichtes.

London, 28. Mai. Der Sonderberichterstatter des „Daily Telegraph" in Leipzig schreibt zu der aus London berichteten Neigung der britischen Oeffentlichkeit, die Verhandlungen in Leipzig als parteiisch zugunsten der deutschen Kriegsbeschuldigten anzusehen, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, zuzugeben, daß nicht ein einziger Engländer, der den Verhandlungen beiwohnte, geneigt ist, sich dieser in England herrschenden Ansicht anzuschließen, im Gegenteil, die in Leipzig anwesenden Engländer schienen einstimmig der Ansicht zu sein, daß sowohl die Richter als auch der Anklagevertreter die Anklage vollkommen unparteiisch führten.

Das Ergebnis des ersten Kriegsbeschuldigten-Prozesses.

Der erste Prozeß in Leipzig gegen einen deutschen „Kriegsverbrecher" liegt nun hinter uns. Es handelte sich um einen der Fälle der besonderen Liste, deren Vergehen ganz klar liegen sollten. Und was ist nun festgestellt? Daß ein Unteroffizier, also ein Mann in untergeordneter Stellung gegen störrische Gefangene, die seinen militärischen Befehlen hartnäckig Widerstand entgegensetzten, mitunter rauh vorgegangen ist. Bis zu welchem Grade das geschehen, kann nicht einmal für erwiesen angesehen werden, da sich die englischen Zeugen zum Teil als höchst unzuverlässig gezeigt haben. Es mag sich das ja vielfach daraus erklären, daß es sich um Vorgänge handelt, die um sechs Jahre zurückliegen und über die inzwischen mehr als dienlich hin und her geredet worden ist. Es ist aber bemerkenswert, daß verschiedene Zeugen bei ihrer Vernehmung in England wesentlich anders, belastender ausgesagt haben als jetzt in Leipzig. Offenbar ist also unter dem Einfluß der feindlichen Greuelpropaganda in ihren Köpfen ein Bild der Vorgänge entstanden, das nicht den Tatsachen entsprach und durch die gründliche deutsche Verhandlung in Leipzig erst wieder richtig gestellt werden mußte. Mehrere englische Zeugenaussagen stehen sogar so völlig im Widerspruch mit der erwiesenen Wahrheit, daß es nunmehr wohl Sache der englischen Rechtspflege sein wird, gegen diese Zeugen das entsprechende Verfahren zu eröffnen. Um ganz unerhebliche Mißgriffe, wie sie in englischen und vollends französischen Gefangenenlagern täglich massenweise vorgekommen sind, ist ein Apparat aufgeboten und ein Lärm gemacht worden, fast als handle es sich um einen zweiten Mord von Serajewo. „Die europäische Blamage in Leipzig" nennt ein bekannter Neutraler die Verhandlung angesichts dieses Ergebnisses.

Abgesehen von der für Deutschland demütigenden Überwachung des höchsten, bisher in der ganzen Welt hochangesehenen deutschen Gerichtshofes durch eine feindliche Kommission, ist es sonach ganz gut, daß es wirklich zu einer derartigen Verhandlung gegen einen deutschen „Kriegsverbrecher" hat kommen können. Es ist damit zunächst bewiesen, daß Deutschland nur alles mögliche tut, um wirklich Schuldige der Bestrafung zuzuführen. Deutschland tut das, trotzdem die mangelhafte Materialbeschaffung und die ebenso mangelhafte sonstige Vorbereitung der Prozesse durch England und die übrigen Alliierten ihm eine sachliche Behandlung der Angelegenheit aufs äußerste erschwert. Als unwahr nachgewiesen ist sonach die Beschuldigung Lloyd Georges und anderer feindlicher Staatsmänner, Deutschland verschleppe die Verhandlungen. Die Verschleppung lag vielmehr gerade auf Seiten der Feinde, und sie erfolgte, wie man jetzt erkennt, weil es ihnen nicht gelingen wollte, ein Belastungsmaterial zusammenzubringen, das ihrer in die Welt posaunten Entrüstung über deutsche Kriegsgreuel auch nur einigermaßen entspräche. Mit Recht konnten die Verteidiger als Ergebnis der dreitägigen gewissenhaften deutschen Gerichtsverhandlung feststellen, daß die Beschuldigungen der Auslieferungsliste zum Teil nicht nur nicht erwiesen, sondern als gänzlich unrichtig erwiesen worden sind. Auf dieser Auslieferungsliste, so betonte der Leipziger Rechtsanwalt Dr. Ditkenberger, auf dieser Liste, die uns seinerzeit überreicht und die aller Welt bekannt geworden ist, gründet sich die Behauptung, daß die im Kriege begangenen Übergriffe und Verletzungen von Recht und Sitte auf deutscher Seite, bei dem deutschen Heere im besonderen Maße und in besonders schwerer Form zutage getreten seien. Diese Behauptungen — davon sind wir nach unserer Kenntnis der Dinge und insbesondere nach dem Ergebnis der Verhandlungen dieser drei Tage überzeugt — müssen dorthin verwiesen werden, wohin sie gehören, nämlich in das Gebiet der Legende und in das Gebiet der Geschichtsfälschung.

Die programmatische Erklärung der deutschen Regierung.

Wie der „Vorwärts" mitteilt, hat der Reichskanzler auf eine Anfrage des Reichspräsidenten geantwortet, daß die Erklärung der deutschen Regierung über ihr Programm am zweiten Verhandlungstage des Reichstages, also am 1. Juni, erfolgen werde. Laut „Voss. Ztg." werden wirtschaftliche und finanzielle Fragen den breitesten Raum in dem Regierungsprogramm einnehmen. Zwecks Erfüllung des Ultimatums werde die Erschließung neuer großer Einnahmequellen notwendig sein. Das Blatt will wissen, daß das Kabinett Wirth — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — der Unterstützung der Unabhängigen sicher zu sein scheine. Die Haltung der Deutschen Volkspartei sei noch ungewiß. Die Mehrheit dieser Fraktion sei, da nun einmal die Verpflichtungen des Ultimatums erfüllt werden müßten, für eine wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kabinett unter der Voraussetzung, daß eine Reihe von Forderungen erfüllt werden und zwar u. a. die Besetzung der beiden noch freien Reichsministerien mit Sachkennern und eine Steuerpolitik, die den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt.

In der französischen Kammer hat Ministerpräsident Briand die Aufrichtigkeit und Loyalität der deutschen Regierungspolitik gegenüber den Ereignissen in Oberschlesien anerkannt. — Die französische Kammer hat Briand nach langer Debatte, in die er mehrmals eingriff, ihr Vertrauen ausgesprochen. Die Vertrauenserklärung verlangt strikteste Durchführung der Londoner Forderungen und sofortige Anwendung der „Sanktionen" bei deren Verletzung durch Deutschland.

Lloyd George und die Drohpolitik.

London, 27. Mai. Lloyd George soll dem früheren Botschafter Lord Derby eingehend dargelegt haben, daß die politische Aktion in Oberschlesien und die ständige Drohung mit der Besetzung des Ruhrgebietes eine Gefahr für Europa bilde. Es wäre zu seiner Kenntnis gekommen, daß von deutscher kommunistischer Seite den Kommandostellen im Rheingebiet verschiedentlich eine solche Besetzung nahe gelegt worden sei, weil sie von der daraus entstehenden wirtschaftlichen Not eine Beschleunigung der bolschewistischen Bewegung in Deutschland erwarten. England habe den Argwohn, daß in Polen nicht nur national polnische, sondern auch bolschewistische Umtriebe im Gange seien. Frankreich unterschätze die bolschewistische Gefahr für Europa und daraus wären auch die jetzigen Fehler der französischen Politik zu erklären.

Der englische Botschafter in Paris läßt der Havas-Agentur folgende Richtigstellung zugehen: In der Presse ist mitgeteilt worden, daß der englische und der italienische Kommissar der Interalliierten Abstimmungskommission der Botschafterkonferenz einen Vorschlag unterbreiten würden, Oberschlesien nur zum Teil aufzuteilen und die Aufteilung des strittigen Industriegebietes auf unbestimmte Zeit zu vertagen mit dem Gedanken, daß alles, was nicht sofort Polen zugesprochen werden müsse, notwendigerweise an Deutschland zurückfalle. In Wahrheit hat der englische und italienische Vorschlag einzig den Zweck, die Autorität der Interalliierten Kommission wiederherzustellen, die auch dem ganzen Abstimmungsgebiet erhalten bleiben soll. Von einer teilweisen Aufteilung des Abstimmungsgebietes unter Vorwegnahme der endgültigen Entscheidung des Obersten Rates kann keine Rede sein.

Wie eine „Blutjustiz" entsteht. (ADC.) Die „Rote Fahne" veröffentlicht in regelmäßiger Folge statistische Angaben über die von den Sondergerichten gefällten Urteile. Dem kommunistischen Blatt muß es anscheinend großes Unbehagen bereitet haben, daß es die ganze Zeit über nicht mehr als zwei Todesurteile melden konnte, wodurch das kommunistische Märchen von der bürgerlichen Blutjustiz Gefahr lief, auch von der Arbeiterschaft als Märchen erkannt zu werden. Was tut nun die „Rote Fahne"? Plötzlich erscheinen in der Rubrik der Sonderurteile vier Todesurteile. Bei den hinzugekommenen zwei Urteilen handelt es sich aber, wie aus der hervorgehenden Nummer des kommunistischen Blattes klar hervorgeht, um die Urteile, die von einem Schwurgericht gefällt worden sind. Die zum Tode verurteilten Angeklagten waren des Raubmordes überführt worden. Die „Rote Fahne" schlägt nun diese beiden Todesurteile, die nichts mit Sondergerichten und politischen Verbrechen zu tun haben, mit der Frechheit eines gewohnheitsmäßigen Fälschers zu den Urteilen der Sondergerichte. Die Rubrik für die Urteile dieser Sondergerichte schließt in der „Roten Fahne" regelmäßig mit den Worten: „Heraus mit den politischen Gefangenen! Nieder mit dem weißen Terror!" Der flüchtige Leser des kommunistischen Blattes merkt gar nicht, daß durch diese kommunistische Losung auch kriminelle Schwerverbrecher in Schutz genommen werden.

Verschiedenes.

Meschede, den 30. Mai 1921.

≅ Zum **Doktor der Staatswissenschaften** promovierte in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln Herr Bruno Hohberg von hier.

⊖ Das **Meschede Schützenfest,** dieses schöne alte Volksfest, ist wieder einmal vorüber. Einer seiner wesentlichen Bestandteile ist von jeher die Teilnahme der Schützenbruderschaft an der herrlichen Fronleichnamsprozession, und wie immer begleitete auch heuer eine stattliche Schar Schützenbrüder das Sanktissimum durch die in Frühlingsschönheit prangenden Felder. Auch die sonstigen Umzüge, wie das ganze Fest überhaupt fanden starke Beteiligung und einen über alles Erwarten guten Besuch. Das im Laufe des Frühjahrs als Teil des Schützenhauses vollendete Tanzzelt und die sonst vorbereiteten Anlagen konnten die Schützenbrüder mit ihren Familien und die Festgäste nicht fassen, sodaß in aller Eile durch Errichtung von Tischen und Bänken im Freien Platz geschaffen werden mußte. Das günstige Wetter trug ebensosehr zu dem glänzenden Verlauf des gemütlichen und fröhlichen Festes bei, wie das wohlbekömmliche (von der Cramerschen Brauerei in Warstein gelieferte) Freibier; nicht minder die Kapelle des Reiterregiments 15, Paderborn, unter Herrn Musikmeister Gerlach, die in Marsch, Konzert und Tanz gleich vortrefflich, zu allgemeinster Befriedigung Hervorragendes geleistet hat. Schützenkönig wurde Herr Joseph Zumbroich, dessen Vater vor 54 Jahren gleichfalls die Königswürde errang, Geck Herr Joseph Levermann jun. In der Generalversammlung am Freitag morgen wurde zum Männerfähnrich Herr Joseph Schlinkert (Badolf), zum Junggesellenfähnrich Herr Willy Schultenkämper, zu Männerführern die Herren Wilhelm Berghoff und Joseph Schlüter, zu Junggesellenführern die Herren Joseph Beule und Anton Gödde, Heggen, gewählt.

⌒ **Olsiwig,** 23. Mai. Das 19. Gauturnfest des Sauerländischen Turngaues nahm, vom schönsten Maiwetter begünstigt,

einen guten Verlauf. Der ganze Ort prangte im Festgewande. Der festgebende Turnverein „Germania“ hatte im Verein mit den Ostwiger Bürgern alles getan, um den Festteilnehmern den Aufenthalt so angenehm wie nur möglich zu machen. Eingeleitet wurde das Fest am Samstag abend durch Umzug, Begrüßungsansprache mit anschließender Uebernahme der Festleitung durch den Gauturnrat, turnerischen Vorführungen und Gesangvorträgen. Am Morgen des Festtages brachte ein Sonderzug Fröndenberg-Bestwig die Turner aus dem unteren Ruhrtale nach hier. Von Bestwig gings mit der Festmusik an der Spitze über die Alfert, wo sich die Turner des oberen Sauerlandes anschlossen, zur Kirche, in welcher ein eigens für die Turner eingelegter Gottesdienst stattfand. Gegen 9 Uhr begann das Wetturnen. Hierzu traten an: In der 1. Gruppe 29, in der 2. Gruppe 185 und zum Fünfkampf 73 Turner. Das Wettturnen war gegen 1 Uhr beendet. Um 3 Uhr setzte sich der Festzug durch die Hauptstraßen des Ortes in Bewegung. Er bot mit 40 Vereinen und über 35 Fahnen ein farbenprächtiges, imposantes Bild. Auf dem Festplatze wieder angelangt, entbot der Vorsitzende des Ehrenausschusses, Karl Vorderwülbecke, nachdem der Gesangverein „Concordia“ ein Lied vorgetragen hatte, den Willkommengruß des festgebenden Turnvereins und der Ostwiger Bürgerschaft, worauf der Gauvertreter Handwerkskammer-Syndikus Kahlen, Arnsberg, namens des Sauerländischen Gaues dankte. Es folgten dann die allgemeinen Freiübungen mit Musikbegleitung vor der Festhalle. Dann traten die Turner an verschiedenen Stellen zum Schauturnen an. Hierbei wurden wirklich erstklassige Leistungen geboten. Namentlich die Vorführungen der Gauriege riefen stürmischen Beifall hervor. Gegen 6 Uhr erfolgte die Verkündung der Sieger. Es kamen zur Verteilung: In der 1. Gruppe 15 Kränze, in der 2. Gruppe 73 Kränze und im Fünfkampf 37 Kränze. Der ganze Verlauf des Festes hat voll und ganz den Beweis erbracht, daß ein Gaufest sehr wohl in einem Dorf gefeiert werden kann. Anderseits hat das Gaufest gezeigt, wie notwendig gerade in der jetzigen Zeit das Turnen ist. Mancher, der der Turnsache noch gleichgültig gegenüberstand, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß heute nach dem Fortfall der Militärpflicht ohne die Turnvereine nicht mehr auszukommen ist.

 # Calle, 28. Mai. Bei dem 19. Gauturnfeste in Ostwig konnten sechs Turner des Turn- und Spielvereins Calle einen Kranz erringen und zwar in der 1. Gruppe den 8. Kranz (181 Punkte) Johannes Blome, den 9. Kranz (178 Punkte) Hermann Mund, den 12. Kranz (168 P.) Heinrich Slöer; in der 2. Gruppe den 3. Kranz (189 P.) Franz Mund, den 18. Kranz (161 P.) Johannes Bornemann und den 28. Kranz (151 P.) Wilhelm Blome. Gut Heil!

Der **64. Westfälische Provinziallandtag** hat sich in der Hauptsache mit der Beratung der Haushaltspläne zu beschäftigen. Der Haushaltsplan schließt mit 94941404 oder 36043404 Mk. mehr als im Vorjahre ab. Die Provinzialsteuern sollen 74303404 Mk. gegen nur 20140419 Mk. im Jahre 1919 ergeben. Der Provinzialausschuß hat sich für die Festsetzung der Provinzialumlage auf 218 Prozent ausgesprochen mit der Maßgabe, daß der Betrag, der vom Reich und Staat nicht gedeckt wird, nacherhoben werden muß. Während früher die Landesbank erhebliche Ueberschüsse ablieferte, muß sie jetzt den gesamten Ueberschuß für eigene Zwecke, insbesondere für Abschreibungen auf die von ihr gezeichneten Kriegsanleihen, gebrauchen. Die Beamtenbesoldung erfordert 6476000 Mk. gegen 1876248 Mk. im Jahre 1919. Gegenwärtig wird an der Warendorfer Straße ein neues Bureaugebäude errichtet, für das 1328000 Mk. bewilligt waren, wogegen sich jetzt die Kosten auf 2530000 Mk. stellen. Der Landtag soll sich auch mit der Errichtung eines Säuglingsheims in Bochum befassen, dessen Kosten 2,2 Mill. Mk. betragen werden. — Ein von den Kommunisten im letzten Landtag gestellter Antrag betr. freie Fahrt der Landtagsabgeordneten innerhalb der Provinz ist vom Reichsverkehrsminister abgelehnt worden. Den Mitgliedern des Landtags soll der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst bis zu 50 Mk. täglich vergütet werden, dazu kommen die Tagegelder.

≏ Die Eisenbahntarife ab 1. Juni. Der Mindestpreis für eine Fahrkarte beträgt ab 1. Juni in der 1. Klasse 3 Mk., in der 2. Klasse 1,70 Mk., in der 3. Klasse 1 Mk. und in der 4. Klasse 70 Pfg., für Hunde 1 Mk. 1 Kilometer kostet für die 1. Klasse 58,5 Pfg., für die 2. Klasse 32,5 Pfg., für die 3. Klasse 19,5 Pfg., für die 4. Klasse 13 Pfg., für Hunde 10 Pfg. Die Fahrpreise werden bis zu 5 Mk. auf volle 10 Pfg, von 5—10 Mk. auf volle 50 Pfg. und über 10 Mk. auf ganze Mark abgerundet. Für Schnellzüge erhöht sich der Personenzugsfahrpreis um den Schnellzugszuschlag, der in der 1. Zone (bis 75 Kilometer) für 1. und 2. Klasse 8 Mk., für die 3. Klasse 4 Mk. beträgt, in der 2. Zone (bis 150 Kilometer) 16 bezw. 8 Mk. und in der 3. Zone (über 150 Kilometer) 24 bezw. 12 Mk. Arbeiterrückfahrkarten, die jetzt auch an Beamte und Angestellte ausgegeben werden, kosten ab 1. Juni für Hin- und Rückfahrt den einfachen Fahrpreis 4. Klasse, Schülerinnen bis 100 Kilometer Entfernung den halben Fahrpreis der 3. oder 4. Klasse. Die Sätze für Monats- und Wochenkarten werden ebenfalls erhöht, dagegen nicht die Preise für Bahnsteigkarten (50 Pfg.) und Nachlöskarten.

⊖ Neben der Erhöhung der gewöhnlichen Fahrpreise tritt am 1. Juni ds. Js. auch eine Erhöhung der Preise für **Zeitkarten (Monatskarten, Schülermonatskarten und Wochenkarten 4. Klasse)** ein. Gleichzeitig wird eine Erleichterung insofern geboten, als auch Monatskarten 4. Klasse ausgegeben werden. Reisenden, die bisher Wochenkarten 4. Klasse benutzt haben, wird empfohlen, Monatskarten 4. Klasse zu lösen, da sich diese wesentlich billiger stellen, als vier Wochenkarten 4. Klasse.

Die Einführung von Schülermonatskarten 4. Klasse vom 1. Juni ab neben denen für 2. und 3. Klasse entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch, dessen Berechtigung sich die Eisenbahnen nicht mehr verschließen konnten. Die Ermäßigungen für Geschwister werden nicht mehr gewährt. Die Schülerkarten werden mehr auf ihren eigentlichen Zweck (Ausgabe an Schüler und Studierende zum Besuche der ordentlichen Schulen und Hochschulen) zurückgeführt. Jedoch können auch nach dem 1. Juni Personen unter 20 Jahren unter gewissen Voraussetzungen diese Karten noch zum Besuch von Einzelunterricht und Kursen erhalten. An Personen in selbständiger Lebensstellung werden Schülerkarten künftig nicht mehr verabfolgt. Zur Erlangung von Schülerkarten bedarf es vom 1. Juni ab eines Antrages nach einem neuen Muster, das alle Bedingungen für die Ausgabe von Schülerkarten enthält. Die Beteiligten können das Nähere hierüber bei den Fahrkartenausgaben erfragen.

⊶ Zur schnelleren Abfertigung des Publikums an den Postschaltern trägt es wesentlich bei, wenn die Paketauflieferer die **Paketkarten vollständig freigemacht** vorlegen. Früher, als der Posttarif noch so verwickelt war, daß seine Kenntnis nicht jedermann zugemutet werden konnte, mußte die Post sich damit abfinden, daß die Arbeit des Markenaufklebens fast ausschließlich den Annahmebeamten überlassen wurde. Nachdem jedoch der Tarif jetzt wesentlich vereinfacht und überdies der Freimachungszwang für Pakete eingeführt worden ist, liegt es im eigenen Interesse des Publikums, daß es die Paketkarten vor der Auflieferung der Pakete am Schalter mit den nötigen Freimarken selbst beklebt. Namentlich würde die Paketauflieferung dadurch wesentlich erleichtert, wenn die zahlreichen Firmen, die das Markenaufkleben bei ihren vielfach großen Auflieferungen bisher der Post überlassen haben, sich dieser für sie nicht bedeutenden Mühe selbst unterziehen würden. Zur Erleichterung für das Publikum werden die neuen Vordrucke zu den Paketkarten auf der Rückseite mit der Angabe der Gebührensätze versehen werden.

Die Gebühren betragen zur Zeit für Pakete:

bis 5	Kilogramm Nahzone (bis 75 Kilometer)	3 Mk.;
. . . . .	Fernzone (über 75 „)	4 „
über 5—10	Kilogramm Nahzone	6 „
. . . . .	Fernzone	8 „
über 10—15	Kilogramm Nahzone	12 „
. . . . .	Fernzone	16 „
über 15—20	Kilogramm Nahzone	18 „
. . . . .	Fernzone	24 „

Aus der Dachschiefer-Industrie.

Bekanntlich war es den Bemühungen der Vertreter des Berufsverbandes deutscher Steinarbeiter in der Außenhandelsausschußsitzung am 2. April gelungen, die Einfuhr von Schiefer bis auf solchen zu Schultafeln zu unterbinden. Gegen das ergangene Einfuhrverbot laufen jetzt eine ganze Anzahl Importeure Sturm und versuchen mit allen Mitteln, die Einfuhr zu erzwingen. Auch elektrotechnische Werke und Billardfabriken unterstützen diese Bestrebungen und versuchen ebenfalls den Nachweis zu erbringen, daß deutscher Schiefer für elektrotechnische Zwecke und Billardplatten nicht geeignet sei. Wir sind nun der Auffassung, daß der deutsche Schiefer sich jetzt wohl zu diesen Zwecken eignet und unter allen Umständen an diesem Einfuhrverbot festgehalten werden muß. Der Berufsverband deutscher Steinarbeiter hat das größte Interesse daran, daß in erster Linie dafür gesorgt wird, daß die einheimische Arbeiterschaft in der Schieferindustrie Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit hat. Es liegt auch im Interesse unserer Volkswirtschaft, daß die in Deutschland vorhandenen Rohstoffe voll ausgenutzt werden.

Bekanntmachungen.

Verordnung über die Bereitung von Kuchen.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses verordnet:

§ 1.

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmassen in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, in Betrieben von Erzeuger- und Verbraucher-Vereinigungen und in Vereinsräumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren zum Absatz gegen Entgelt darf Mehl aus Brotgetreide nur bis zu dreißig Teilen vom Hundert der insgesamt verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe verwendet werden.

Dies gilt nicht für die in den Absatz 1 genannten Betrieben gegen Lohn angefertigten Kuchenteige und Tortenmassen aus Rohstoffen, die vom Kunden geliefert werden.

§ 2.

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmassen, Eis, Eisspeisen und Cremes in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren und Speisen zum Absatz gegen Entgelt darf Butter, Butterschmalz sowie frische Milch oder Sahne von Kühen, Schafen und Ziegen nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Bereitung von geschlagener Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver aus Sahne jeder Art, auch aus Dauersahne, in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen sowie die anderweite Bereitung zum Absatz gegen Entgelt ist verboten.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. wer Erzeugnisse, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider hergestellt worden sind, feilhält oder vertreibt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 5.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwen-

Die Tochter der Heimatlosen.

Kriminalroman von A. Ostland.

(Nachdruck verboten.)

14]

Fast drohend klang die helle Stimme der jungen Felicitas zu dem Mädchen hinüber, dessen hohe, prachtvolle Gestalt jetzt knapp hinter dem Greise stand. Der Wind fing sich in den schwarzen Locken und wehte sie tief herein in das blasse, leidenschaftliche schöne Gesicht, aus dem die Augen loderten in einem seltsamen Feuer. Erst jetzt, in dieser grellen Frühjahrssonnenbeleuchtung sah man es deutlich, wie eigenartig, wie dämonisch schön Olga von Halberg geworden war.

Baron von Richting war stehengeblieben.

„Kinder, streitet euch doch nicht schon wieder!“ sagte er, hilflos begütigend.

„Streiten?“ Olga lächelte kühl. „Ich streite mich nicht mit unvernünftigen Kindern, welche noch keine eigene Meinung haben können und wohl auch niemals eine Ueberzeugung haben werden, welche mir imponieren könnte.“

Felicitas blieb ganz ruhig. Nur ihr vollkommen erblaßtes Gesicht gab Zeugnis von dem Aufruhr, in welchem sie sich befand. Und ihre Stimme zitterte ein wenig, als sie nun entgegnete:

„Du weißt es, Olga, daß ich es nicht vertrage, wenn du so sprichst über Großmanns Marie. Und immer tust du es wieder! Mir tut das weh! Und dem alten Manne wäre es furchtbar, wenn er das hören müßte über sein geliebtes Kind. Er hat an sie geglaubt, trotz allem. Und ich hab' ihn so lieb gehabt, du weißt es gar nicht, wie! Ich duld's nicht, daß du immer Worte sprichst, die ihm das Herz zerreißen würden.“

Der Freiherr tastete unruhig wieder nach Felicitas' Arm, den er früher fahren gelassen hatte.

„Ruhig, Kinder, ruhig!“ sagte er beinahe zitternd. „Vertragt euch nur! Habt euch doch lieb!“.

Ueber den gesenkten Greisenkopf kreuzten sich zwei Augenpaare: ein dunkles und ein lichtes. In diesem Blicke, der hin und her flog, stand nichts von Liebe zu lesen. Aber die Mädchen schwiegen doch. Felicitas führte langsam und sorglich den alten Mann weiter hin über den Rasenplatz. Dann verschwanden die beiden Gestalten zwischen den hochragenden Stämmen der Bäume. Olga allein stand noch auf dem schimmernd grünen Rasen. Ganz seltsam, berückend schön, sah sie aus in ihrem einfachen, lichten Kleide. Die großen Augen blickten mit einem leidenschaftlichen Ausdruck hin über das Hügelgelände bis in die Ferne, wo sich im lichten Blau die Kette der Alpen hinzog.

Und plötzlich breitete das einsame Mädchen die Arme weit und sehnsüchtig aus:

„Hinaus! Fort!“ sagte sie ganz laut vor sich hin. Die ganze, grenzenlose Sehnsucht dieses heißen Herzens lag in den zwei Worten . . .

Leopold Merheim räusperte sich nochmals, diesmal weit eindringlicher. Na, der Herr Doktor war wohl von dem schwarzen Frauenzimmer da unten ganz behext! Er konnte ja die Augen gar nicht abwenden von der Gestalt des Mädchens. Aha. So stand das also! Schad', daß es nicht die Blonde war, die ihm so gut gefiel! Die hatte so ein liebes, helles Gesichtel und so warme Augen. Vor der anderen, vor der schönen Olga — da konnte einem ja fast grauen.

Mit einer entschiedenen Bewegung trat Doktor Fritz Huber vom Fenster zurück. Herrgott! Jetzt hätte er fast die Zeit verpaßt, über dem Anblick des prachtvollen Geschöpfes, welches nun in königlicher Haltung daninschritt über den Kiesweg. Unwillkürlich fiel ihm ein Wort ein, das ein sehr erfahrener Gerichtsbeamter ihm einmal gesagt hatte:

„Wissen S', Herr Kollega, es gibt dreierlei Frauenzimmer. Es gibt Engel unter ihnen, die zu gut sind für dieses harte Leben. Und es gibt Dämonen, welche besonders uns Männer zu blinden, willenlosen Sklaven machen. Die richtige Sorte, die beste, liebste, die ist in der Mitte zwischen beiden.“

Nein. Olga von Halberg war nicht in der Mitte. Sie war vielleicht ein Dämon. Aber vielleicht war es süßer, mit ihr ins Verderben zu stürzen, als mit einer anderen auf dem geraden Mittelweg zu bleiben.

„Herr Doktor,“ sagte Leopold Merheim, „was die Große, Schwarze is, vor der hätt' ich beinah' Angst. Aber die Blonde, das ist vielleicht auch just kein Engel, aber ein richtiger Mensch ist die, ein guter, lieber, tapferer . . .“

Also: die Blonde, das war eine von denen, welche der alte Polizeibeamte so gerühmt hatte.

Doktor Fritz Huber dachte es ganz flüchtig, während er schon die Treppe hinabstieg. Aber drunten vor der Tür des Zimmers, in dem er den Tagelöhner vernehmen sollte, traf er auf Olga von Halberg. Und als er in diese lodernden, großen Augen blickte, in denen ein seltsam verzehrendes Feuer brannte, da war jede Erinnerung an die leise Warnung, welche sein eigenes Herz ihm zuflüsterte, vergessen.

„Herr Doktor,“ sagte Olga von Halberg, während sie ihm kameradschaftlich die Hand schüttelte, „der vorgeladene Tagelöhner ist bereits drinnen. Er hat irgend etwas gefunden oder aufgespürt und tut damit ungemein geheimnisvoll. Aber ich kenn' ihn gut: zu glauben ist dem Alten nicht! Der vertrinkt am Samstag abend immer den ganzen Wochenlohn im Wirtshaus. Proletarierpack! Lassen Sie sich nicht von ihm hinters Licht führen, Doktor! Natürlich: Onkel Richting und sein Schützling, das kleine Artistenmädel, die schwören wieder einmal auf die Ehrlichkeit vom alten Blaschke. Aber ich warne Sie! Seien Sie nur auf der Hut . . .“

Sie nickte ihm zu und schritt ihm dann voraus durch die Tür in das Zimmer, wo der Freiherr eben von einer anderen Seite eintrat. Felicitas wollte sich sofort zurückziehen, aber der alte Herr hielt sie fest.

„Bleibe hier, Kind“, sagte er beinahe ängstlich. „Ich will dich neben mir haben. Immer fürchte ich neue Erregungen —“

Sie nahmen alle Platz um den Tisch, und dann kam der alte Blaschke herein, ein zitteriges, sehr herabgekommen aussehendes Individuum. Doktor Fritz Huber dachte im stillen, daß Olga von Halberg bestimmt das schärfere Auge habe und die größere Menschenkenntnis von allen. Unwillkürlich tauschten sie einen verständnisvollen Blick. Nein! Der Alte hier war kaum vertrauenswert.

Nach den einleitenden ersten Fragen begann der Tagelöhner Blaschke zu berichten. „Ja: So war das gewesen. Er war am kritischen Abend und zur kritischen Stunde durch den Wald von der Arbeit nach Hause gegangen. Ja. Und da hatte er etwas gehört. Er meine wohl, es seien Stimmen gewesen. Aber gar so gut höre er nimmer. Na ja: Das Alter. Fünfundsiebzig Jahre! So was is schon a Nummer, Herr kaiserlicher Rat!“

Doktor Huber wollte den Titel abwehren, den er nicht belaß, aber der Alte ließ sich nicht stören. „Na also: Und da geh' ich halt dem Lärm nach. Und wie ich näher komm', is es mir auch, als ob ich Schritte hören tät... aber bestimmt kann ich's net sagen. Aber g'wiß is eins: An Hut hab' i g'funden.“

Er brachte aus einem seiner unergründlichen Säcke eine Art Reisekappe zum Vorschein. Sie war stark bestaubt und verschmutzt. Das Schildchen war gebrochen. Im Futter stand aber die Firma: „John Wilkins, San Franzisko“ — und ein kleines Monogramm war mit Goldfaden eingestickt: W. v. R., darüber die Freiherrnkrone.

Doktor Huber betrachtete den Fund kritisch. Nun ja! Es war immerhin etwas! Ein Anhaltspunkt. Wo steckte irgendein Beweis, daß diese Kappe in einer Beziehung stand zu demjenigen, welchen man in den letzten Augenblicken Martin Großmanns an seiner Seite wähnte?

„Aber direkt am Weg is dös Kappel g'legen, direkt am Weg, der was auffi führt von der Wiesen in Wald,“ beharrte Blaschke, „und Schritt san dort a zum sehen in dem Moorboden. Allerhand Schritt. I versteh' mi net drauf. Und verwischt san's a schon, weil's gestern a bißerl g'regnet hat.“ —

Fortsetzung folgt.

dung auf die Verarbeitung des Getreides oder Mehles, das den Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- und Lebkuchenfabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert worden ist.

§ 7.

Als Kuchen und Torten im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

Als Zucker im Sinne des Abs. 1 gilt Rüben- oder Rohrzucker in jeder Form, auch in Lösungen oder Mischungen (insbesondere alle kristallisierten, wie Mehlis und Frain, Zuckerlösungen, wie flüssige Raffinade, Zuckerabläufe, Zuckersyrup, Fruchtsyrup und dergleichen) ferner Invertzucker, Kunsthonig, Stärkezucker, Stärkesyrup, Malzzucker und Malzextrakt. Der Wassergehalt der vorgenannten Erzeugnisse bleibt für die Berechnung der verwendeten Menge unberücksichtigt.

Als Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung gelten Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn. Gemenge, in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide.

§ 8.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Die Kommunalverbände können Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung frischer Magermilch zulassen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Unberührt bleibt die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1094) wonach Kunsthonig zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden darf.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen weitergehende Beschränkungen in der Herstellung von Kuchen und Torten angeordnet werden können.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 11. März 1921.

Die Reichsregierung. Fehrenbach.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß durch Ausführungsanweisung des Herrn preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 4. April 1921 als zuständige Behörde im Sinne des § 5 der Verordnung in Landkreisen der Landrat und als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident bestimmt worden ist.

Meschede, den 7. Mai 1921.

Der Landrat. v. Mallinckrodt.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgendes bestimmt:

Die Maul- und Klauenseuche herrscht zurzeit in den Gehöften der Landwirte Lammers und Knoche in Eversberg.

1. Sperrbezirk.

Sperrbezirke bilden die verseuchten Gehöfte.

Für diese Sperrbezirke gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. 1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden kann. (§ 22 Abs. 1,4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auftäfelung vorzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, andernfalls ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 V. A. V. G. Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Absatz 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Notschlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 V. A. V. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Absatz 3,4 Anlage A zu V. A. V. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1c, § 168 Abs. 1e V. A. V. G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k) Von gefallenen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 V. A. V. G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Absatz 1a V. A. V. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 V. A. V. G.) verboten.

6. Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

§ 3. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig. Im Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

2. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk A wird folgendes Beobachtungsgebiet gebildet: Stadt und Gemarkung Eversberg.

§ 4. 1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat zu gestatten und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen wird angeordnet, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittelungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Absatz 1,4 des Viehseuchengesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäße Anwendung.

§ 5. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes kann der Weidegang von Klauenvieh nach Norden stattfinden, nach Süden und Westen ist er verboten.

3. Desinfektion.

§ 6. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b V. A. V. G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 7. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder

b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

5. Schlußbestimmung.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6. Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 74 bis 77 einschließlich des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519 ff.) bestraft.

Meschede, den 27. Mai 1921.

Der Landrat:
v. Mallinckrodt.

Die Impfung

der bei mir angemeldeten Kinder findet am

Dienstag, 31. d. Mts., von 2—3 Uhr nachm.

in meiner Wohnung statt. Das Alter der Kinder ist genau anzugeben.

Meschede, 30. Mai 1921.

San.-Rat Dr. Scholand.

Suche für unsern besseren Haushalt (4 erwachs. Pers.) ein in Haus- und Gartenarbeiten erfahrenes, nicht zu junges

katholisches Mädchen

zum baldigen Eintritt.

Frau Fabrikant Paul Bitter, Schmallenberg.

Sattler- und Polstererlehrling

(kath) sofort gesucht.

Wilh. Haase, Neheim.

Suche für sofort einige tüchtige Reisende

gegen hohe Provision.

H. R. Gross,
techn. Oele u. Fette,
Betzdorf-Alsdorf.

Bekomme in den nächsten Tagen eine neue Ladung hochprozentigen

schwefelsauren Ammoniak.

Nehme, solange der Vorrat reicht, Bestellungen entgegen.

Kaufe jedes Quantum gutter Speisekartoffeln

zu höchsten Tagespreisen. Füllsäcke werden auf Wunsch geliefert.

Joseph Willmes,
Schmallenberg,
Fernruf 163.

Ein junges

Mädchen

für Küche oder zu einem Kind nach Düsseldorf gesucht.

Zu erfr. bei **Fr. Kolthoff,** unterm Hagen.

Suche für sofort ein

braves kath. Mädchen

für Küche und Hausarbeit und zum Bedienen der Gäste. Gute Behandlung und Lohn zugesichert.

Frau Heinr. Schwarte,
Gasthof Selle, **Hüsten.**

„Meine Frau war über 50 Jahre mit einer häßlichen

Flechte

behaftet. Kein gesundes Fleckchen hatte sie auf dem Leibe. Durch Zucker's Patent-Medizinal-Seife wurden die Flechten in 3 Wochen beseitigt. Diese Seife ist Tausende wert. „E. W." Dazu Zuckooh-Creme (nicht fettend und fetthaltig). In allen Apotheken, Drogerien u. Parfümerien erhältlich

Nach Gottes hl. Willen entschlief sanft und gottergeben heute abend 8 Uhr, im hohen Alter von beinahe 87 Jahren, mein guter Gatte, unser guter Vater, Schwiegervater, Grossvater, Schwager und Onkel,

der Gutsbesitzer

Franz Hense

nach kurzer Krankheit, versehen mit den hl. Sterbesakramenten.

Um ein andächtiges Gebet für den teuren Verstorbenen bitten

die trauernden Hinterbliebenen.

Berge (Krs. Meschede), Röhre bei Sundern, Conwy (Nord-Amerika), den 28. Mai 1921.

Die Beerdigung ist am Mittwoch, den 1. Juni, vormittags 6¼ Uhr, danach das Seelenamt.

Schützenfest



in Remblinghausen.

Das Schützenfest wird am

Sonntag, den 5., und Montag, den 6. Juni,

gefeiert.

Samstag, nachm. 6 Uhr:
Antreten der Mitglieder beim Vereinslokale.

Sonntag, vorm. 11½ Uhr:
Konzert auf dem Kirchplatze.

Nachmittags 3 Uhr:
Festzug.

Montag, morgens 6¾ Uhr:
Antreten der Mitglieder zum gemeinschaftlichen Kirchgang, danach Vogelschießen.

Nachmittags 3 Uhr:
Festzug.

An beiden Nachmittagen
BALL.

Die Musik wird ausgeführt von der **Feuerwehrkapelle Meschede.**

Friedensbier.

Zum Besuche wird freundlichst eingeladen.

Remblinghausen, den 30. Mai 1921.

Der Schützenvorstand.

Nach § 16 der Satzungen hat jedes Mitglied bis zum 45. Lebensjahre bei Strafe von 10 Mark an den Umzügen teilzunehmen.

Mädchen unter 16 Jahren und Jünglingen unter 17 Jahren ist die Beteiligung am Festball nicht gestattet.

Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener
Ortsgruppe Bestwig.

Mittwoch, 1. Juni d. Js., abends 8 Uhr,
im Schützenhause zu Ostwig:

Vortrag

des Psychologen Knieb, Bochum

über Schlaf und Traum.

Anfang pünktlich 8 Uhr.

Eintrittskarten zum Preise von 5,— Mk. sind bei allen Vertrauensleuten zu haben.

Rauchen verboten.

Drucksachen aller Art
A. Harmann Inh. Fr. Drees.
Buchdruckerei, Meschede.



Die Kunst des Waschens

besteht nicht allein in der richtigen Behandlung der Wäsche, sondern vor allem in der richtigen Wahl der Waschmittel. Diese müssen ohne Schärfe sein, das Gewebe nicht angreifen, eine schöne fette Lauge geben, Schmutz, Staub usw. völlig lösen. Alle diese Vorzüge vereinigt in sich

PERSIL

das altbewährte und überaus beliebte selbsttätige Waschmittel in höchster Vollendung. Aber es leistet infolge seiner hervorragenden Eigenschaften noch weit mehr, nämlich:

Es wäscht und bleicht gleichzeitig, verkürzt die Waschdauer, ermöglicht also

schnelles Waschen! Es erfordert keinen weiteren Zusatz von Seife, Seifenpulver usw., daher . . **sparen Sie Geld!**

Während Sie Ihr Essen bereiten oder Ihren Kaffee kochen, können Sie die gleiche Herdhitze zum Waschen ausnützen, also . . . . . .

keine Extrafeuerung! Dadurch und weil nur einmaliges viertelstündiges Kochen nötig . . . **sparen Sie Kohlen!**

Während Sie Ihrer Arbeit nachgehen, verrichtet Persil das Waschen für Sie vollständig selbsttätig, ohne Waschbrett oder Maschine, daher

keine Arbeitsbehinderung! Denn es wäscht ganz von selbst, völlig mühelos ohne Reiben und Bürsten, daher . . . . **sparen Sie Arbeit!**

Persil erspart die Rasenbleiche, gibt einen frischen, duftenden Geruch und macht, mag sie noch so schmutzig sein . . . . . .

blendendweiße Wäsche! Es löst Schmutz und Staub völlig, entfernt die hartnäckigsten Flecken und greift das Gewebe nicht an, daher . . . . . **schonen Sie die Wäsche!**

Alle diese Vorteile erlangen Sie durch Gebrauch von Persil. Es ist jetzt wieder in Friedens-Qualität überall zu haben und nicht nur das beste, sondern vor allem

das allein richtige Waschmittel!

Nur in Original-Packung, niemals lose!

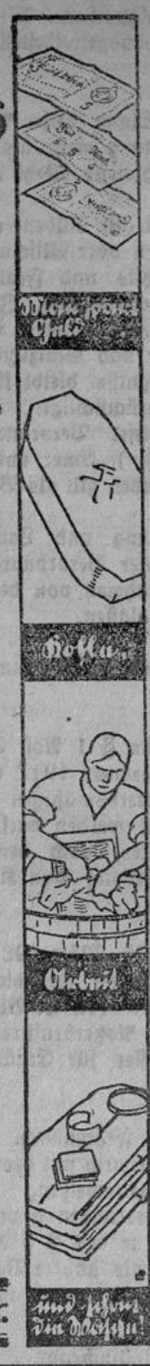

Alleinige Hersteller: **Henkel & Cie. Düsseldorf** auch der altbekannten „HENKO" Henkel's Wasch- und Bleich-Soda

Turnverein Meschede,
Gegründet 18[illegible]

Mittwoch, 1. Juni,
abends 8½ Uhr,
im Gasthof Wälter:

Versammlung.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges und pünktliches Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Gemüsepflanzen.

20000 gelbe
Kohlrabi,
Blumenkohl,
Salat,
Sellerie,
Porree,
Butter- und
Rosenkohl,
sowie
frische Gemüse
gibt ab

Gärtnerei Rothaut
Meschede.

Verzinkte Pfannenbleche
zu Dacheindeckungen und Wandbekleidungen
ganz besonders billig abzugeben
Westfalenwerk, Littfeld
(Krs. Siegen.)

Populäre religiöse Vorträge

für Frauen und Jungfrauen.

Am 30., 31. Mai und 1. und 2. Juni 1921, abends 8 Uhr

anfangend, werden im kath. Gesellenhause zu Meschede von dem

Dominikaner Pater Hovatius

folgende Vorträge gehalten:

1. **Das Gebot der Stunde,**
2. **Das grosse Welträtsel,**
3. **Eheprobleme,**
4. **Christus und wir.**

Eintrittskarten für alle vier Vorträge zum Preise von 5,— Mk., Einzelkarten 1,50 Mk. im Vorverkauf bei A. Harmann Inh. Fr. Drees, sowie an der Kasse.

Die Frauen und Jungfrauen von Meschede und Umgebung werden zu diesen Vorträgen freundlichst eingeladen.

Der Vorstand des kath. Frauenbundes.

Sommersprossen verschwinden!
Auf welche einfache Weise, teilt Leidensgenossen unentgeltlich mit **Frau Elisabeth Frucht, Hannover** D. 60, Schließfach 238.

Zuchtgenossenschaft für Rindviehzucht und -Verwertung zu Gerkenrode, e. G. m. b. H.

Bilanz am 31. Dezember 1920.

Aktiva.

1. Sparkassen-Guthaben	29,65	Mk.
2. Wert des Bullen	1500,—	„
4. Verlust pro 1920	554.57	„
Sa.	2084,22	Mk.

Passiva.

1. Kassen-Vorschuß	405,59	Mk.
2. Geschäftsanteile	130.—	„
3. Reservefonds	948,63	„
4. Ausgabenrest	600.—	„
Sa.	2084,22	Mk.

Mitgliederzugang: 0. Abgang: 0. Bestand Ende 1920: 13

Zugang an Haftsumme: 0. Abgang 0.

Gesamthaftsumme 1920: 780,— Mk.

H. Schmitt, Jos. König.

Bekanntmachung.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. März 1921 und Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 22 März 1921 wird die für den Bezirk der Gemeinde **Wenholthausen** erlassene Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. Januar 1920 in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindebehörde Wenholthausen vom 11. Februar 1920 wie folgt abgeändert:

In Ziffer 1 der vorbezeichneten Anordnung vom 19. 1. 1[illegible] werden die Worte „Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten" durch das Wort „Mieträume" ersetzt.

Eslohe, den 20. Mai 1921.
Wenholthausen,

Die Gemeindebehörde:

Der Amtmann: Groneck. **Der Gemeindevorsteher:** Schulte.

Bekanntmachung.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. März 1921 und Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 22. März 1921 wird die für den Bezirk der Gemeinde **Eslohe** erlassene Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. Januar 1920 in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindebehörde von Eslohe vom 11. Februar 1920 wie folgt abgeändert:

In Ziffer 1 der vorbezeichneten Anordnung vom 1. 1920 werden die Worte „Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten" durch das Wort „Mieträume(n)" ersetzt.

Eslohe, den 20. Mai 1921.
Niedersalwey,

Die Gemeindebehörde:

Der Amtmann: Groneck. **Der Gemeindevorsteher:** Kaiser.

Speck—Schmalz

Die Kreis-Einkaufszentrale des Kreises Meschede hat noch einen Posten Speck und Schmalz auf Lager, das zu den billigsten Preisen abgegeben wird. Näheres bei Kaufmann

Fernspr. 54. **Fritz Arens, Bestwig**

Portemonnaie
mit Inhalt von der Schützenstraße bis zur Weststraße
verloren.
Gegen Belohnung abzugeben
Nordstraße 112 b.

Zwei einzelne möbl. Zimmer
sofort gesucht.
Angebote unter T. [illegible] die Geschäftsstelle d. Ztg.